

Abwasserabgabe

Inhalt

- A. Rechtsgrundlagen und Zweck
- B. Berechnung der Abwasserabgabe
Bewertungsgrundlagen für die Berechnung der Abgabe bei -
- Schmutzwasser - Niederschlagswasser - Kleininleitungen
- C. Erhöhung der Schadeinheiten
- D. Abgabesatz
 - Allgemein
 - Ermäßigung des Abgabesatzes
 - Wegfall der Ermäßigung
- E. Verrechnung von Investitionsmaßnahmen
- F. Re-Investition der Abwasserabgabe

A. Rechtsgrundlagen und Zweck

Rechtsgrundlagen

- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) von 2005
- Hessisches Ausführungsgesetz zum AbwAG (HAbwAG) von 2005
- Verwaltungsvorschriften zum AbwAG und HAbwAG (VwV-AbwAG/HAbwAG) von 2007

Zweck

- Die Abwasserabgabe wird bereits seit 1976 erhoben
- Erhoben für die direkte Einleitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in ein Gewässer
- Lenkungsfunktion: - Reduzierung der Schadstoffeinleitungen in Gewässer
- Anreizfunktion: - Anregung zu Investitionen zur Verbesserung der Abwassertechnik
- Zweckgebundene Verwendung der Abwasserabgabe

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1a Bewertungsgrundlagen bei Schmutzwasser (KA)

➤ Schädlichkeit des Abwassers bei abgaberelevanten Parametern - § 3 AbwAG

Schadstoff bzw. Schadstoffgruppen

Schädlichkeitsfaktor
= Schädlichkeit des unbehandelten Abwassers
für einen Einwohner /Jahr

Schwellenwerte

Nr.	Bewertete Schadstoffe und Schadstoffgruppen	Einer Schadeinheit entsprechen jeweils folgende volle Messeinheiten	Schwellenwerte nach Konzentration und Jahresmenge
1	Oxidierbare Stoffe in chemischem Sauerstoffbedarf (CSB)	50 Kilogramm Sauerstoff	20 Milligramm je Liter und 250 Kilogramm Jahresmenge
2	Phosphor	3 Kilogramm	0,1 Milligramm je Liter und 15 Kilogramm Jahresmenge
3	Stickstoff als Summe der Einzelbestimmungen aus Nitratstickstoff, Nitritstickstoff und Ammoniumstickstoff	25 Kilogramm	5 Milligramm je Liter und 125 Kilogramm Jahresmenge
4	Organische Halogenverbindungen als adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2 Kilogramm Halogen, berechnet als organisch gebundenes Chlor	100 Mikrogramm je Liter und 10 Kilogramm Jahresmenge
5	Metalle und ihre Verbindungen:		und
5.1	Quecksilber	20 Gramm	1 Mikrogramm 100 Gramm
5.2	Cadmium	100 Gramm	5 Mikrogramm 500 Gramm
5.3	Chrom	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.4	Nickel	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.5	Blei	500 Gramm	50 Mikrogramm 2,5 Kilogramm
5.6	Kupfer	1.000 Gramm	100 Mikrogramm 5 Kilogramm
		Metall	je Liter Jahresmenge
6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern	6.000 Kubikmeter Abwasser geteilt durch G(tief)EI	G(tief)EI = 2

Ausnahme: Schwellenwerte nach Anlage zu § 3 AbwAG unterschritten, Niederschlagswasser und Kleineinleitungen

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1a Bewertungsgrundlagen bei Schmutzwasser (KA)

- Bescheidwerte (JSM, Überwachungswerte für abgaberelevante Parameter)
- § 4 Abs. 1 AbwAG -

- Ermittelte Werte aus der staatlichen Überwachung durch das RP Kassel
- § 4 Abs. 4 AbwAG -

- Erklärung des Abgabepflichtigen - § 4 Abs. 5 AbwAG
 - Erklärung über einen bestimmten Zeitraum des Veranlagungsjahres , wirksam ab Antragseingang, auch zeitlich gestaffelt möglich (abgaberechtliche Wirkung)
 - Begründung (z. B. starke saisonale Schwankungen, befristete verfahrenstechnische Umstellungen)
 - Erklärungszeitraum darf nicht kürzer als 3 Monate sein (höchstens 1 Jahr, Veranlagungsjahr)
 - Niedrigere Überwachungswerte bzw. niedrigere JSM
 - Erklärungswert muss mindestens 20 % niedriger sein als der Bescheidwert
 - Erklärung 2 Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraums

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1a Bewertungsgrundlagen bei Schmutzwasser (KA)

- Nachweis der Einhaltung der Erklärungswerte
 - durch ein entsprechendes von der UWB zugelassenes Messprogramm
 - unter Berücksichtigung der staatlichen Messwerte
 - und der Eigenkontroll-Ergebnisse
 - sowie Anwendung der 4/5-Regelung

- Jahresschmutzwassermenge im Erklärungszeitraum wird anteilig berechnet

- Bei Nichteinhaltung der erklärten Werte, gelten die Bescheidwerte, nicht die Erklärungswerte!!!

- Anpassung der Bescheidwerte erforderlich, **bei Dauerhaftigkeit** (§ 9 Abs. 6 AbwAG)
(Kein Auseinanderfallen der abgaberechtlichen und bescheidrechtlichen Werte)

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1a Bewertungsgrundlagen bei Schmutzwasser (KA)

➤ Wenn keine Bescheidwerte vorliegen

(= sonstige Fälle - § 6 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 2 HAbwAG)

- Erklärung der einzuhaltenden Überwachungswerte bzw. Jahresschmutzwassermenge ist mind. 1 Monat vor Beginn des Veranlagungsjahres vom Abgabepflichtigen abzugeben
- Sofern keine Erklärung abgeben wird, Heranziehung des höchsten staatlichen Messwertes
- andernfalls Schätzung durch Wasserbehörde
- JSM wird geschätzt

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1b Berechnung bei Schmutzwasser (KA)

Diese Abwasserabgabe wird in 3 Schritten ermittelt

- Überwachungswert x Jahresschmutzwassermenge = parameterbezogene
Jahresschadstofffracht
- Jahresschadstofffracht : Schädlichkeitsfaktor = Anzahl der
parameterbezogenen
Schadeinheiten
- Schadeinheiten (SE) x Abgabesatz = parameterbezogene
Abwasserabgabe

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.1b Berechnung bei Schmutzwasser (KA)



Veranlagungsjahr 2014

Anlage ZK
Blatt 3 von 3

5. Berechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlage: xyz

[1]	[2]			[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]	
BEWERTETE SCHADSTOFFE	WERT(E) IM SINNE DER ZIFFER 2			Anzahl der Tage ¹	Wert	JAHRES-SCHMUTZ-WASSER-MENGE	SCHAD-STOFF-FRACHT	SCHÄDLICH-KEITS-FAKTOR (1 SE entspricht)	SCHAD-EINHEITEN (SE) ²	ERHÖHUNG SE UM ²	SE GESAMT ²	ABGABE SATZ/ VERMIN-DERTER ABGABE SATZ	ABGABE	
	Zeitraum													
Rechenvorgang								$\frac{[3]*[4]*[5]}{\text{Umrechn.faktor}^3 (365 \text{ bzw. } 366)}$	$[6] / [7]$	$\frac{[8]*[9] + [8]}{100}$		$[10]*[11]$		
CSB	2014	365	50,00	mg/l	415.000 m ³ /a	20.750,00	kg/a	50	kg	415	0%	415	17,90 €	7.428,50 €
				mg/l		Jahresschad-	kg/a	50	kg					
				mg/l		stofffracht	kg/a	50	kg					
Nges	2014	365	10,00	mg/l	415.000 m ³ /a	4.150,00	kg/a	25	kg	166	0%	166	17,90 €	2.971,40 €
				mg/l			kg/a	25	kg					
				mg/l			kg/a	25	kg					
Pges	2014	365	2,00	mg/l	415.000 m ³ /a	830,00	kg/a	3	kg	276	0%	276	17,90 €	4.940,40 €
				mg/l			kg/a	3	kg					
				mg/l			kg/a	3	kg					
AOX				µg/l			kg/a	2	kg					
				µg/l			kg/a	2	kg					
				µg/l			g/a		g					
				µg/l			g/a		g					
				µg/l			g/a		g					
insgesamt:												15.340,30 €		

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.2a Bewertungsgrundlagen bei Schmutzwasser (TOK)

- Es erfolgt eine **Schätzung**, da keine ÜW und JSM vorliegen
- Es ist gem. Ziffer 3.1.1 der VwV-AbwAG/HAbwAG auszugehen von
 - folgenden (geschätzten) Überwachungswerten

bei ordnungsgemäßer mechanischer Behandlung	bei <i>nicht</i> ordnungsgemäßer mechanischer Behandlung
CSB 400 mg/l	CSB 600 mg/l
P _{ges.} 11,5 mg/l	P _{ges.} 12,5 mg/l
N _{ges.} 50 mg/l	N _{ges.} 55 mg/l

- und folgender Jahresschmutzwassermenge
 - ➔ (200 I/E einschließlich Fremdwasser)
- Der volle Abgabesatz (35,79 €) ist anzusetzen

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.2b Berechnung bei Schmutzwasser (TOK)



1.1.1 Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge

Entwässerungs- gebiet	Gesamt- Einwohnerzahl	davon E mit ordnungsgemäßer mechanischer Abwasserbehandlung und Schlammabfuhr	davon E ohne oder ohne ordnungsgemäße mechanische Abwasserbehandlung oder Schlammabfuhr
xyz	51	51	NULL
Jahresschmutzwassermenge		(x 0,200 m ³ /E/d x 366 d) = 3.733 m³	(x 0,200 m ³ /E/d x 365 d) = NULL m³

1.1.2 Berechnung der Abwasserabgabe

Bewertete Schadstoffe	Überwachungswerte gem. AbwAbgVwV	Jahresschmutz- wassermenge	Schadstoff- fracht	Schädlich- keitsfaktor	Schadeinheiten	Abgabesatz in Euro (€)	Abgabebetrag in Euro (€)
1	2 ¹⁾	3	4	5	6	7	8
Rechenvorgänge:		aus Ziffer 1.1.1	(2x3) : 1000		(4 x 5) ⁻⁴⁾		(6 x 7)
CSB	400,0 mg/l	3.733 m ³	1.493 kg/a	1/50 kg	29	35,79	1.037,91
	600,0 mg/l	NULL m ³	NULL kg/a		NULL		NULL
N _{ges}	50,0 mg/l	3.733 m ³	186 kg/a	1/25 kg	7	35,79	250,53
	55,0 mg/l	NULL m ³	NULL kg/a		NULL		NULL
P _{ges}	11,5 mg/l	3.733 m ³	42 kg/a	1/3 kg	14	35,79	501,06
	12,5 mg/l	NULL m ³	NULL kg/a		NULL		NULL
						Gesamtsumme	1.789,50 €

B. Berechnung der Abwasserabgabe



B.3a Bewertungsgrundlagen bei Niederschlagswasser

➤ Pauschalierung - § 7 AbwAG

- Einleitungen aus einer öffentlichen Kanalisation → 12 % der Zahl der angeschlossenen EW (= Schadeinheiten)
- Bei befestigten gewerblichen Flächen über 3 ha Größe + Einleitung aus nichtöffentlicher Kanalisation → 18 Schadeinheiten je volle ha Fläche (= Schadeinheiten)

➤ Befreiung auf Antrag - § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 5 Abs. 1 HAbwAG

- wenn die Abwasseranlage dem Stand der Technik entspricht und ordnungsgemäß betrieben wird (öffentliche Anlage)

➤ Bauzeitbefreiung - § 7 Abs. 2 AbwAG i. V. m. § 5 Abs. 2 HAbwAG

- Abgabepflicht besteht nicht für 3 Jahre vor Inbetriebnahme von Anlagen, die dann den Regeln der Technik entsprechen (öffentliche Anlage)

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.3b Berechnung Niederschlagswasser (öffentliche Einleitungen)



Veranlagungsjahr 2014	Berechnung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser über öffentliche Kanalisationen	Anlage NW-K Blatt 1 von 2
-----------------------	--	------------------------------

1. Zahl der abgabepflichtigen Einwohner, die an eine Mischwasserkanalisation ohne Zentralkläranlage angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend

25 Einwohner * 0,12 = 3,00¹⁾ SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 107,37 €

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 5 Abs. 2 HABwAG wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.

2. Zahl der abgabepflichtigen Einwohner, die an eine Mischwasserkanalisation mit Zentralkläranlage angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend

320 Einwohner * 0,12 = 38,40¹⁾ SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 1.374,34 €

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 5 Abs. 1 HABwAG * wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.
 Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 5 Abs. 2 HABwAG wurde entsprochen.
 wurde teilweise nicht entsprochen.
 wurde nicht entsprochen.

*Nachweis durch SMUSI, dass weniger als 250 kg CSB/ha Ared über die Summe aller Entlastungen vor der biologischen Reinigungsstufe der KA in ein Gewässer entlastet wird.
Bei RÜS höchstens 50 Entlastungen/a und höchstens 20 Stunden Entladungsdauer/a

¹⁾ Hier ist der rechnerisch ermittelte Wert (ohne Abrundung) einzutragen

B. Berechnung der Abwasserabgabe bei

B.3b Berechnung Niederschlagswasser (öffentliche Einleitungen)



Veranlagungsjahr 2014

Anlage NW-K
Blatt 2 von 2

3. Zahl der abgabepflichtigen Einwohner, die an eine Trennkanalisation angeschlossen sind:

zutreffend nicht zutreffend

123 Einwohner * 0,12 = 14,76 ¹⁾ SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 528,26 €

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

- Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 5 Abs. 1 HABwAG
 - wurde entsprochen.
 - wurde teilweise nicht entsprochen.
 - wurde nicht entsprochen.
- Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 5 Abs. 2 HABwAG
 - wurde entsprochen.
 - wurde teilweise nicht entsprochen.
 - wurde nicht entsprochen.

4. Gesamtsumme Anlage NW-K

[Summe Nr. 1]	+	[Summe Nr. 2]	+	[Summe Nr. 3]	=	[Gesamtsumme]
<u>107,37 €</u>	+	<u>1.374,34 €</u>	+	<u>528,26 €</u>	=	<u>2.009,97 €</u>

5. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.3c Berechnung bei Niederschlagswasser (gewerblich)

Veranlagungsjahr	2013	Berechnung der Abwasserabgabe für das Einleiten von Niederschlagswasser über nicht-öffentliche Kanalisationen	Anlage NW-P
------------------	------	---	-------------

1. Befestigte Fläche, für die eine Niederschlagswasserpauschale zu zahlen ist:

6 ¹⁾ Hektar * 18 = 108 SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 3.865,32 €

Die eingesetzte Fläche

- entspricht der Abgabenerklärung.
 entspricht nicht der Abgabenerklärung.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Dem Antrag auf Abgabefreiheit nach § 5 Abs. 1 HABwAG | <input type="checkbox"/> wurde entsprochen. |
| | <input type="checkbox"/> wurde teilweise nicht entsprochen. |
| | <input type="checkbox"/> wurde nicht entsprochen. |
| <input type="checkbox"/> Dem Antrag auf Bauzeitbefreiung nach § 5 Abs. 2 HABwAG | <input type="checkbox"/> wurde entsprochen. |
| | <input type="checkbox"/> wurde teilweise nicht entsprochen. |
| | <input type="checkbox"/> wurde nicht entsprochen. |

Abgabefreiheit hängt allein von der Flächengröße ab und nicht von der Erfüllung der Regeln der Technik (Ziffer 3.3.1 VwV-AbwAG/HABwAG)

2. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

Entsprechend dem geprüften Bestands-Lageplan (Stand 5/1998) wird - unverändert - eine Fläche von 62.700 m² entwässert.

Die Niederschlagswassereinleitungen aus der betrieblichen Regenwasserkanalisation in oberirdische Fließgewässer sind mit Wasserrechtsbescheid vom 22.06.1998 (L I/2.4 - Az.: 79 f 04/11 - NW 3.3), befristet bis zum 31.12.2023 zugelassen worden.

B. Berechnung der Abwasserabgabe

B.4a Bewertungsgrundlagen bei Kleineinleitungen



➤ Pauschalierung bei Abgabepflichtigen - § 8 AbwAG i. V. m. § 8 HAbwAG

- Für Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser < 8 m³/d (z. B. Pensionen, Betriebe)
- Für Abwasseranlagen, die nicht mind. dem Stand der Technik entsprechen
 - ❖ Keine biologische Reinigungsstufe
 - ❖ Die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV bezüglich CSB und BSB nicht als eingehalten gelten (Anforderungen gelten als eingehalten, wenn die erforderliche Reinigungsleistung entsprechend BAZ nachgewiesen wurde und die Anlage nach Maßgabe der BAZ bzw. einschlägiger DWA-Arbeitsblättern errichtet, betrieben und gewartet werden)
- bei denen die ordnungsgemäße Schlammabfuhr durch die Kommune nicht sichergestellt ist.
- Abwasser aus den Bereichen Land- und Forstwirtschaft oder Gärtnereien, die dieses nicht selber verwerten können (Hessische Regelung)
- Ermittlung der Schadeinheiten Voller Abgabesatz
50 % der Zahl der nicht angeschlossenen EW oder 35,79 €
50 % je 45 m³/a Schmutzwasser (z. B. bei Betrieben, Hotels)
- Grundsätzlich ist die Kommune abgabepflichtig, aber Abwälzbarkeit auf den Kleininleiter möglich

B. Berechnung der Abwasserabgabe bei

B.4b Berechnung bei Kleineinleitungen



Veranlagungsjahr 2014	Berechnung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter	Anlage KE
--------------------------	---	-----------

1. Zahl der Einwohner (bei der Einleitung aus Haushaltungen), für die eine Abgabepflicht besteht:

zutreffend nicht zutreffend

35 Einwohner * 0,5 SE/Einwohner = 17,5¹⁾ SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 626,33 €

Die Zahl der abgabepflichtigen Einwohner entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

2. Menge des Schmutzwassers, für die eine Abgabepflicht besteht

(bei der Einleitung von in seiner Art und Zusammensetzung dem häuslichen Schmutzwasser ähnlichem Schmutzwasser):

zutreffend nicht zutreffend

2.500 m³/a * (0,5 / 45 m³) = 27,78¹⁾ SE * 35,79 € (Abgabesatz) = 994,17 €

Die Menge des abgabepflichtigen Schmutzwassers entspricht der Abgabeerklärung.
 entspricht nicht der Abgabeerklärung.

3. Gesamtsumme Anlage KE

[Summe Ziffer 1]	+	[Summe Ziffer 2]	=	[Gesamtsumme]
<u>626,33 €</u>	+	<u>994,17 €</u>	=	<u>1.620,50 €</u>

4. Begründungen, Erläuterungen, Hinweise:

C. Erhöhung der Schadeinheiten

(§ 4 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 AbwV)



- Wenn die staatliche Überwachung ergibt, dass
 - ein Überwachungswert nicht eingehalten ist und
 - nach § 6 AbwV auch nicht als eingehalten gilt (4 aus 5 Regelung).
 - Erhöhung der Schadeinheiten

- Der Überwachungswert gilt dennoch als eingehalten (4/5-Regelung),
 - wenn die Ergebnisse dieser und der 4 vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und
 - kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
 - Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt

C. Erhöhung der Schadeinheiten (§ 4 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 AbwV)

Bescheidwert CSB: 50 mg/l

CSB [mg/l]	90,0 mg/l	5.5.2012	37,0 mg/l
		22.11.2012	25,0 mg/l
		3.4.2013	30,0 mg/l
		12.10.2013	49,0 mg/l
		7.5.2014	62,0 mg/l
		25.9.2014	20,0 mg/l

→ keine Erhöhung der Schadeinheiten

Bescheidwert N_{ges}: 10 mg/l

N _{ges} [mg/l]	5.5.2012	6,0 mg/l
	22.11.2012	7,0 mg/l
	3.4.2013	12,0 mg/l
	12.10.2013	8,0 mg/l
	7.5.2014	15,0 mg/l
	25.9.2014	1,0 mg/l

→ Erhöhung der Schadeinheiten um 50 %

Bescheidwert P_{ges}: 2 mg/l

P _{ges} [mg/l]	5.5.2012	2,00 mg/l
	22.11.2012	1,40 mg/l
	3.4.2013	1,70 mg/l
	12.10.2013	0,40 mg/l
	7.5.2014	0,50 mg/l
	25.9.2014	5,00 mg/l

→ Erhöhung der Schadeinheiten um 50 % (da 100%-Überschreitung)

C. Erhöhung der Schadeinheiten (§ 4 Abs. 4 AbwAG i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 1 AbwV)

Bescheidwert P_{ges}: 2 mg/l

P _{ges} [mg/l]	5.5.2012	2,00 mg/l
	22.11.2012	1,40 mg/l
	3.4.2013	2,40 mg/l
	12.10.2013	0,40 mg/l
	7.5.2014	0,50 mg/l
	25.9.2014	5,00 mg/l

→ Erhöhung der Schadeinheiten um 100 % (100-Überschreitung und 2. Überschreitung)

- Sofern keine 5 Messwerte vorliegen, bei Überschreitung
→ gleich 50 % bzw. 100 % ige Erhöhung
- Bei Überschreitungen über 400 %
→ Teilerlassregelung wg. unbilliger Härte

C. Erhöhung der Schadeinheiten



C 1. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei Bescheidwerten

Veranlagungsjahr	2014	Berechnung der Abwasserabgabe	Anlage Z...
für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage		xyz	Blatt 1 von 3

1. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge von 415.000,00 m³/a entspricht dem Einleitebescheid vom
 Diese Jahresschmutzwassermenge Aktenzeichen:
 bezieht sich auf 365 Tage entspricht der Ermittlung gemäß Anlage JSM-Kontrolle
 (Angabe "365" oder "366") wurde geschätzt.

2. Werte

Überwachungswert(e) des Einleitebescheides vom 22.06.2010 Aktenzeichen: 79 f 04/02 (ZK ...)
 Überwachungswert(e) der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG Schwellenwert(e) gemäß Anlage zu § 3 AbwAG
 Höchstmesswert(e) der staatlichen Überwachung Wert(e) der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG

3. Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswertes/ Schwellenwertes (§ 4 Abs. 4 AbwAG)

zutreffend nicht zutreffend

[1] SCHADSTOFF- PARAMETER (SP)	[2] ÜBERWACHUNGSWERT ¹ / SCHWELLENWERT	[3] HÖCHST- MESSWERT im Veranlagungsjahr pro SP (Pflichtfeld)	[4] ÜBER- SCHREITUNG in ZAHLEN	[5] ÜBER- SCHREITUNG in PROZENT	[6] VOM HUNDERTSATZ 50% = 0,5 100% = 1	[7] ERHÖHUNG Schadeinheiten (SE) um
Rechenvorgang		Angabe erforderlich	[3] - [2]	[4]*100/[2]	Angabe erforderlich	[5]*[6]
CSB	<u>50,00</u> mg/l	<u>62,00</u> mg/l	12,00 mg/l	<u>24%</u>	<u>0,0</u>	<u>0%</u>
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
N _{ges}	<u>10,00</u> mg/l	<u>15,00</u> mg/l	5,00 mg/l	<u>50%</u>	<u>0,5</u>	<u>25%</u>
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
P _{ges}	<u>2,00</u> mg/l	<u>5,00</u> mg/l	3,00 mg/l	<u>150%</u>	<u>1,0</u>	<u>150%</u>
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l	mg/l
AOX	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l
	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l
	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l	µg/l

C. Erhöhung der Schadeinheiten

C 1. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei Bescheidwerten

Veranlagungsjahr 2014

Anlage ZK
Blatt 3 von 3

5. Berechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlage: xyz

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]
BEWERTETE SCHADSTOFFE	WERT(E) IM SINNE DER ZIFFER 2			JAHRES-SCHMUTZ-WASSER-MENGE	SCHADSTOFF-FRACHT	SCHÄDLICHKEITS-FAKTOR (1 SE entspricht)	SCHAD-EINHEITEN (SE) ²	ERHÖHUNG SE UM ²	SE GESAMT ²	ABGABE-SATZ/ VERMIN-DERTER ABGABE-SATZ	ABGABE
	Zeitraum	Anzahl der Tage ¹	Wert								
Rechenvorgang					$\frac{[3]*[4]*[5]}{\text{Umrechn.faktor}^*(365 \text{ bzw. } 366)}$		$[6] / [7]$		$\frac{[8]*[9] + [8]}{100}$		$[10]*[11]$
CSB	2014	365	50,00 mg/l	415.000 m ³ /a	20.750,00 kg/a	50 kg	415	0%	415	17,90 €	7.428,50 €
			mg/l		kg/a	50 kg					
			mg/l		kg/a	50 kg					
Nges	2014	365	10,00 mg/l	415.000 m ³ /a	4.150,00 kg/a	25 kg	166	25%	207	17,90 €	3.705,30 €
			mg/l		kg/a	25 kg					
			mg/l		kg/a	25 kg					
Pges	2014	365	2,00 mg/l	415.000 m ³ /a	830,00 kg/a	3 kg	276	150%	690	17,90 €	12.351,00 €
			mg/l		kg/a	3 kg					
			mg/l		kg/a	3 kg					
AOX			µg/l		kg/a	2 kg					
			µg/l		kg/a	2 kg					
			µg/l		g/a	g					
	==> siehe Zif. 6		µg/l		g/a	g					
			µg/l		g/a	g					
insgesamt:											23.484,80 €

C. Erhöhung der Schadeinheiten

C 2. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei erklärten Werten

- Bei Nichteinhaltung der erklärten Werte, gelten die **Bescheidwerte**, nicht die Erklärungswerte!!!
- Bei Nichteinhaltung der Bescheidwerte in der Eigenkontrollmessung, aber keiner Überschreitung bei der staatlichen Abwasseruntersuchung
→ **keine Erhöhung der Schadeinheiten**
- Bei Nichteinhaltung der Bescheidwerte und Überschreitung bei der staatlichen Abwasseruntersuchung
→ **Erhöhung der Schadeinheiten mit Bescheidwerten**

C. Erhöhung der Schadeinheiten

C 2. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei erklärten Werten

Veranlagungsjahr	2014	Berechnung der Abwasserabgabe	Anlage ZK
für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage		Erkl.-Wert, Ürs. zw. EW und ÜW	Blatt 1 von 3

1. Jahresschmutzwassermenge

Die Jahresschmutzwassermenge von 110.000,00 m³/a
 Diese Jahresschmutzwassermenge
 bezieht sich auf 365 Tage
 (Angabe "365" oder "366")

- entspricht dem Einleitebescheid vom
 Aktenzeichen:
 entspricht der Ermittlung gemäß Anlage JSM-Kontrolle
 wurde geschätzt.

2. Werte

- Überwachungswert(e) des Einleitebescheides vom
 Überwachungswert(e) der Erklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG
 Höchstmesswert(e) der staatlichen Überwachung

- Aktenzeichen: Erkl.Z: 01.04.2014 bis 30.07.2014 (121 d)
 Schwellenwert(e) gemäß Anlage zu § 3 AbwAG
 Wert(e) der Erklärung nach § 4 Abs. 5 AbwAG

3. Erhöhung der Schadeinheiten wegen Überschreitung des Überwachungswertes/ Schwellenwertes (§ 4 Abs. 4 AbwAG)

- zutreffend nicht zutreffend

[1]	[2]		[3]		[4]		[5]	[6]	[7]
SCHADSTOFF-PARAMETER (SP)	ÜBERWACHUNGSWERT ¹ / SCHWELLENWERT		HÖCHST-MESSWERT im Veranlagungsjahr pro SP (Pflichtfeld)		ÜBER-SCHREITUNG in ZAHLEN		ÜBER-SCHREITUNG in PROZENT	VOM HUNDERTSATZ 50% = 0,5 100% = 1 ²	ERHÖHUNG Schadeinheiten (SE) um
Rechenvorgang	Angabe erforderlich		Angabe erforderlich		[3] - [2]		[4]*100:[2]	Angabe erforderlich	[5]*[6]
CSB	45,00	mg/l	40,00	mg/l	keine	mg/l	keine	0,0	0%
	<u>30,00</u>	mg/l	<u>37,00</u>	mg/l	7,00	mg/l	23%	0,5	11%
		mg/l		mg/l		mg/l			
N _{ges}	15,00	mg/l	8,00	mg/l	keine	mg/l	keine	0,0	0%
	10,00	mg/l	3,00	mg/l	keine	mg/l	keine	0,0	0%
		mg/l		mg/l		mg/l			
P _{ges}	2,00	mg/l	2,00	mg/l	0,00	mg/l	0%	0,0	0%
		mg/l		mg/l		mg/l			
		mg/l		mg/l		mg/l			

C. Erhöhung der Schadeinheiten

C 2. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei erklärten Werten

Veranlagungsjahr **2014**

Anlage ZK
Blatt 2 von 3

4. Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

Die Kläranlage Erkl.-Wert, Urs. zw. EW und ÜW ist der Größenklasse **2** zuzuordnen.

Ist der Fremdwasseranteil höher als der Schmutzwasseranteil? **nein** (Ja / Nein)

Nein: Fremdwasseranteil ≤ 50 %
Ja: Fremdwasseranteil > 50 %

Bewertete Schadstoffe	Fremdwasseranteil		Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 1 AbwV bzw. des verringerten Konzentrationswertes (§ 2a Abs. 2 HABwAG) aufgrund staatlicher Überwachung			Minderung des Abgabesatzes?(2)
	≤ 50 %	> 50 %	Datum	Messergebnis ⁽¹⁾	eingehalten ? ⁽¹⁾	
	Anforderungen nach Anhang 1 AbwV	verringertes Konzentrationswert (§ 2a HABwAG)				
CSB [mg/l]	110,0 mg/l		1.3.2014	40,00 mg/l	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			4.5.2014	35,00 mg/l	<input type="checkbox"/> Nein	
			6.6.2014	37,00 mg/l		
			Vorwerte	nur 1 weitere Übersch. --> 0,5		
			N _{ges} [mg/l]			
4.5.2014	3,00 mg/l	<input type="checkbox"/> Beurteilung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 HABwAG				
6.6.2014	1,00 mg/l					
P _{ges} [mg/l]			1.3.2014	1,50 mg/l	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
			4.5.2014	2,00 mg/l	<input type="checkbox"/> Beurteilung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 HABwAG	
			6.6.2014	1,00 mg/l		

C. Erhöhung der Schadeinheiten



C 2. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei erklärten Werten

Veranlagungsjahr 2014										Anlage ZK Blatt 3 von 3		
5. Berechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlage:					Erkl.-Wert, Ürs. zw. EW und ÜW							
[1] BEWERTETE SCHAD- STOFFE	[2] WERT(E) IM SINNE DER ZIFFER 2			[4] Wert	[5] JAHRES- SCHMUTZ- WASSER- MENGE	[6] SCHAD- STOFF- FRACHT	[7] SCHÄDLICH- KEITS- FAKTOR (1 SE entspricht)	[8] SCHAD- EINHEITEN (SE) ²	[9] ERHÖHUNG SE UM ²	[10] SE GESAMT ²	[11] ABGABE- SATZ/ VERMIN- DERTER ABGABE- SATZ	[12] ABGABE
	Zeitraum	Anzahl der Tage ¹										
Rechenvorgang						$\frac{[3]*[4]*[5]}{\text{Umrechn.faktor}^*(365 \text{ bzw. } 366)}$		[6] / [7]		$\frac{[8]*[9] + [8]}{100}$		[10]*[11]
CSB	2014	244	45,00 mg/l	110.000 m ³ /a	3.309,04 kg/a	50 kg	66	0%	66	17,90 €	1.181,40 €	
	2014	121	30,00 mg/l	110.000 m ³ /a	1.093,97 kg/a	50 kg	21	11%	23	17,90 €	411,70 €	
Nges	2014	244	15,00 mg/l	110.000 m ³ /a	1.103,01 kg/a	25 kg	44	0%	44	17,90 €	787,60 €	
	2014	121	10,00 mg/l	110.000 m ³ /a	364,66 kg/a	25 kg	14	0%	14	17,90 €	250,60 €	
Pges	2014	365	2,00 mg/l	110.000 m ³ /a	220,00 kg/a	3 kg	73	0%	73	17,90 €	1.306,70 €	
						3 kg						
AOX						2 kg						
						2 kg						
						g/a						
						g/a						
						g/a						
insgesamt:											3.938,00 €	

Da jedoch der erklärte Wert (30 mg/l) nicht als eingehalten gilt, gilt der Bescheidwert (45 mg/l)

C. Erhöhung der Schadeinheiten

C 2. Berechnung der Abwasserabgabe mit erhöhten Schadeinheiten bei erklärten Werten

Veranlagungsjahr 2014

Anlage ZK
Blatt 3 von 3

5. Berechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlage: **Erkl.-Wert, Ürs. zw. EW und ÜW**

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]
BEWERTETE SCHAD- STOFFE	WERT(E) IM SINNE DER ZIFFER 2			JAHRES- SCHMUTZ- WASSER- MENGE	SCHAD- STOFF- FRACHT	SCHÄDLICH- KEITS- FAKTOR (1 SE entspricht)	SCHAD- EINHEITEN (SE) ²	ERHÖHUNG SE UM ²	SE GESAMT ²	ABGABE- SATZ/ VERMIN- DERTER ABGABE- SATZ	ABGABE
	Zeitraum	Anzahl der Tage ¹	Wert								
Rechenvorgang					$\frac{[3] \cdot [4] \cdot [5]}{\text{Umrechn.faktor}^*(365 \text{ bzw. } 366)}$		$[6] / [7]$		$\frac{[8] \cdot [9]}{100} + [8]$		$[10] \cdot [11]$
CSB	2014	244	45,00 mg/l	110.000 m ³ /a	3.309,04 kg/a	50 kg	66	0%	66	17,90 €	1.181,40 €
	2014	121	45,00 mg/l	110.000 m ³ /a	1.640,96 kg/a	50 kg	32	0%	32	17,90 €	572,80 €
						kg/a	50 kg				
Nges	2014	244	15,00 mg/l	110.000 m ³ /a	1.103,01 kg/a	25 kg	44	0%	44	17,90 €	787,60 €
	2014	121	10,00 mg/l	110.000 m ³ /a	364,66 kg/a	25 kg	14	0%	14	17,90 €	250,60 €
						kg/a	25 kg				
Pges	2014	365	2,00 mg/l	110.000 m ³ /a	220,00 kg/a	3 kg	73	0%	73	17,90 €	1.306,70 €
						kg/a	3 kg				
						kg/a	3 kg				

D. Abgabensatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D1. Allgemein



- Die ermittelten Schadeinheiten werden mit einem Abgabensatz multipliziert
- Höhe des Abgabensatzes seit 01.01.2002: 35,79 €
- Ermäßigung des Abgabensatzes (50%): 17,90 €

D. Abgabesatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D2. Ermäßigung des Abgabesatzes



➤ Ermäßigung des Abgabesatzes, wenn

- der Inhalt der Erlaubnis bzw. die Erklärung den Anforderungen der AbwV (Mindestanforderungen) entspricht

und

- die in der Verordnung festgelegten Anforderungen im Veranlagungsjahr eingehalten wurden.

- Bei erklärten Werten nach § 4 Abs. 5 AbwAG :

→ gilt dies ebenso, wenn der Bescheid an die Erklärung spätestens zum neuen Veranlagungsjahr angepasst und die vg. beiden Voraussetzungen erfüllt wurden (§ 9 Abs. 6 AbwAG), andernfalls Bescheidwert für die Ermäßigung relevant

D. Abgabesatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D3. Fortfall der Ermäßigung des Abgabesatzes



➤ Keine Ermäßigung,

- bei Niederschlagswasser, Kleineinleitungen und TOK
-
- wenn kein Bescheidwert vorliegt und keine Erklärung nach § 6 AbwAG abgegeben wurde (Ziffer 3.1.3 VwV-AbwAG/HAbwAG i. V. m. § 9 Abs. 5 Nr. 1 AbwAG)
-
- wenn die Bescheidwerte nur entgegen dem Stand der Technik **durch Verdünnung** oder **Vermischung** erreicht werden (§ 2a Abs. 2 S. 1 HAbwAG), d. h. FWA an der JSM > 50 % (§ 3 Abs. 3 AbwV)
 - und
 - der errechnete verringerte (noch zulässige) Konzentrationswert über dem höchsten Messwert der staatlichen Abwasseruntersuchung liegt (§ 2a Abs. 2 S. 2 HAbwAG)
...ist für die Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes zugrunde zu legen → ein entsprechend der geschätzten Verdünnung, unter Abzug der nach S.1 noch zulässigen Verdünnung (50 %), noch zulässiger verringerter Konzentrationswert.
-
- Wenn für Parameter keine Anforderungen nach AbwV bestehen (z. B. Nges + Pges in GK 2)
 - undfür CSB keine Ermäßigung gewährt werden kann

D. Abgabesatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D3. Fortfall der Ermäßigung des Abgabesatzes



Ermittlung des verringerten Konzentrationswertes nach § 2a Abs. 2 Satz 2 HAbwAG
(falls der Fremdwasseranteil > 50 %)

Kläranlage

xyz

Veranlagungsjahr

2014

1	abwasser- abgabe- relevante Parameter	Größenklasse der Kläranlage	Mindest- anforderung (Anhang 1 AbwV)	Im Veranlagungsjahr insges. angefallene Abwassermenge auf der KA (Jahres- abwassermenge) [nach Anh. 3 EKVO]	der Kläranlage zugeführte Schmutz- wassermenge (ohne Fremdwasser) Qs ⁽¹⁾	Jahres- schmutz- wasser- menge (JSM) Qs + Qf ⁽¹⁾	Fremd- wasser- menge Qf	Fremd- wasser- anteil (Verdünn- ungs- anteil)	Schmutz- fracht bei einem Fremd- wasser- anteil von 50 %	Verringerter Konzentrations- wert nach § 2a Abs. 2 HAbwAG
2	[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]
3	Berechnungsformeln			erf. Eingabe	erf. Eingabe	erf. Eingabe	[6]-[5]	$\frac{[6]-[5]}{[6]} * 100$	$\frac{[3]*([4]-[6])+2*[5]}{1000}$	$\frac{[9]*1000}{[4]}$
4	CSB	1	150							
5		2	110	774.138	103.237	672.843	569.606	84,7	33.854,6	43,7
6		3	90							
7		4	90	höchster Messwert CSB 2011 = 60 mg/l						
8		5	75	43,7 mg/l < 60 mg/l						
9	N _{ges,anorg.}	4	18	==> Keine Ermäßigung						
10		5	13	Ü-Wert CSB= 70 mg/l						
11	P _{ges}	4	2							
12		5	1							

$SF_{50} = JAM_{50} * 110$
 \updownarrow SF-Menge gleich
 $SF_{84,7} = JAM_{84,7} * X$
 (43,7)

⁽¹⁾ Ermittlung der jährlichen Schmutzwassermenge Qs und der Jahresschmutzwassermenge JSM (= Qs + Qf) gemäß Tabellenblatt "JSM-Kontrolle".

D. Abgabesatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D3. Fortfall der Ermäßigung des Abgabesatzes

Veranlagungsjahr 2014

Anlage ZK
Blatt 2 von 3

4. Ermäßigung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG)

Die Kläranlage xyz ist der Größenklasse **2** zuzuordnen.

Ist der Fremdwasseranteil höher als der Schmutzwasseranteil ? **ja** (Ja / Nein)
 Nein: Fremdwasseranteil ≤ 50 %
 Ja: Fremdwasseranteil > 50 %

Bewertete Schadstoffe	Fremdwasseranteil		Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 1 AbwV bzw. des verringerten Konzentrationswertes (§ 2a Abs. 2 HAbwAG) aufgrund staatlicher Überwachung			Minderung des Abgabesatzes?(2)
	≤ 50 % Anforderungen nach Anhang 1 AbwV	> 50 % verringertes Konzentrationswert (§ 2a HAbwAG)	Datum	Messergebnis ⁽¹⁾	eingehalten ? ⁽¹⁾	
CSB [mg/l]	110,0 mg/l (nicht maßgebend)	43,7 mg/l <i>4/5 Regel gilt</i>	5.5.2012	37,00 mg/l	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
			22.11.2012	25,00 mg/l		
			3.4.2013	30,00 mg/l		
			12.10.2013	39,00 mg/l		
			7.5.2014	60,00 mg/l		
			25.9.2014	48,00 mg/l		
N _{ges} [mg/l]	(nicht maßgebend)		7.5.2014	13,00 mg/l	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Beurteilung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 HAbwAG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
			25.9.2014	4,00 mg/l		
P _{ges} [mg/l]	(nicht maßgebend)		7.5.2014	0,50 mg/l	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Beurteilung nach § 2a Abs. 2 Satz 4 HAbwAG	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
			25.9.2014	2,00 mg/l		
					<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

D. Abgabesatz (§ 9 AbwAG i. V. m. § 2a HAbwAG)

D3. Fortfall der Ermäßigung des Abgabesatzes



Veranlagungsjahr 2014

Anlage ZK
Blatt 3 von 3

5. Berechnung der Abwasserabgabe für die Kläranlage: xyz

[1]	[2]	[3]	[4]	[5]	[6]	[7]	[8]	[9]	[10]	[11]	[12]
BEWERTETE SCHADSTOFFE	WERT(E) IM SINNE DER ZIFFER 2			JAHRES-SCHMUTZ-WASSER-MENGE	SCHADSTOFF-FRACHT	SCHÄDLICHKEITS-FAKTOR (1 SE entspricht)	SCHAD-EINHEITEN (SE) ²	ERHÖHUNG SE UM ²	SE GESAMT ²	ABGABE-SATZ/ VERMIN-DERTER ABGABE-SATZ	ABGABE
	Zeitraum	Anzahl der Tage ¹	Wert								
Rechenvorgang					$\frac{[3]*[4]*[5]}{\text{Umrechn.faktor}^*(365 \text{ bzw. } 366)}$		$[6] / [7]$		$\frac{[8]*[9] + [8]}{100}$		$[10]*[11]$
CSB	2014	365	70,00 mg/l	672.843 m ³ /a	47.099,01 kg/a	50 kg	941	0%	941	35,79 €	33.678,39 €
			mg/l			50 kg					
			mg/l				50 kg				
Nges		365	15,00 mg/l	672.843 m ³ /a	10.092,65 kg/a	25 kg	403	0%	403	35,79 €	14.423,37 €
	2014		mg/l			25 kg					
			mg/l				25 kg				
Pges		365	2,00 mg/l	672.843 m ³ /a	1.345,69 kg/a	3 kg	448	0%	448	35,79 €	16.033,92 €
	2014		mg/l			3 kg					
			mg/l				3 kg				
AOX			µg/l			2 kg					
			µg/l			2 kg					
			µg/l			g					
			µg/l			g					
			µg/l			g					
insgesamt:											64.135,68 €

E. Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG



1. Möglichkeit (§ 10 Abs. 3 AbwAG – Anspruch aus dem Abgaberecht)

- Errichtung oder Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen (Zentrale Kläranlagen, betriebliche Vorbehandlung)
- Die Fracht einer Schadstoffes bzw. einer Schadstoffgruppe wird um 20 % verringert

und

- Minderung der Gesamtschadstofffracht ist gegeben (kein Prozentsatz)

E. Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 AbwAG



1. Möglichkeit (§ 10 Abs. 3 AbwAG – Anspruch aus dem Abgaberecht)

- Beispiele: Errichtung oder Erweiterungen an der Kläranlage, z. B. Maßnahmen
- zur Phosphatfällung
 - zur Verminderung der Stickstoffbelastung
 - Bau einer KA zum Anschluss einer TOK

Änderung der betrieblichen Vorbehandlung, z. B. Maßnahmen

- zur Metallfällung
- zur Aktivkohle-Behandlung
- zur Minderung des Abwasseranfalls
- gesonderte Behandlung spezieller betrieblicher Abwässer (Filtratwasser aus der Schlammmentwässerung)

Verfahrensänderungen in der Produktion, z. B. Maßnahmen

- um das Entstehen von Abwasser ganz oder teilweise zu verhindern

E. Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG



2. Möglichkeit (§ 10 Abs. 4 AbwAG – Anspruch aus dem Abgaberecht)

➤ Anlagen, die

- Vorhandene Einleitungen
- einer den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG (Stand der Technik) entsprechenden Abwasseranlage zuführen

E. Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG



2. Möglichkeit (§ 10 Abs. 4 AbwAG – Anspruch aus dem Abgaberecht)

- Beispiele: - Bau eines Sammelkanals zu einer bestehenden Kläranlage, einschließlich aller notwendigen Anlagen (Pumpwerke)
- Anschluss eines Kleineinleiters an die Ortskanalisation zur KA
- Aufgabe einer Kläranlage und Neuanschluss an eine neue KA
- Bau betrieblicher Kanäle zum Anschluss von Teilströmen (bisher Gewässereinleitung) an vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen

E. Verrechnung der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 4 AbwAG



Nicht verrechnungsfähig sind

- § 10 Abs. 3 AbwAG
 - Maßnahmen der NW-Behandlung (Bau eines RÜB)
 - Maßnahmen zur Reduzierung des Fremdwasserflusses
 - keine 20%ige Minderung der Schadstofffracht bzw. dient der Abwasserspeicherung

- § 10 Abs. 4 AbwAG
 - Erschließung von Baugebieten mit Abwasserkanälen
 - Maßnahmen zur Sanierung vorhandener undichter Kanäle
 - keine Zuführung vorhandener Einleitungen zu einer Abwasserbehandlungsanlage

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



- Verrechnung für einen Zeitraum von 3 Jahren vor der Inbetriebnahme der Anlage
- Verrechnung mit der insgesamt für die konkrete Einleitung geschuldeten Abwasserabgabe

Bei § 10 Abs. 3

Abwasserabgabe für die Kläranlage

+

NW-Abgabe, wenn diese mit der SW-Ableitung in unmittelbarem Zusammenhang steht (z. B. bei Mischsystemen),

nicht mit der KE-Abgabe oder NW-Abgabe für Trennkanalisation verrechenbar

Bei § 10 Abs. 4

Abwasserabgabe für die bisherigen Kleininleitungen oder MW-Einleitungen über REA

+

Abgabe für die Kläranlage (lt. Rechtsprechung BVwG, Urteil vom 20.01.2004 (Az.: 9 C 13.03)+
Urteil vom 21.11.2013 (Az.: 7 C 12/12))

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



- Nur Abwasserabgabepflichtige können verrechnen
- Vorläufige Verrechnung ist möglich (auch bei der Festsetzung der Vorauszahlung)

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Verrechnungsfähige Aufwendungen

- Investitionskosten (Anlage- oder Herstellungskosten)
(Erforderliche einmalig aufzuwendende Kosten zur Erstellung, zum Erwerb und zur Erneuerung von Anlagen)
 - Kosten für den Grunderwerb (Kosten für das Grundstück, Ablösung von Rechten)
 - Erschließungskosten (Zufahrt, Strom- und Wasseranschluss, Abbrucharbeiten)
 - Kosten für Vorarbeiten (Planung, Vermessung, Baugrunduntersuchungen, Gutachten)
 - Baunebenkosten (Genehmigungen, Notariatsgebühren)
 - Kosten für die Bauausführung (Einzelbauwerke [Arbeitsraum, Labor, Sanitäreinrichtungen], elektro-, mess- und regeltechnische Ausrüstung, EDV, Wasserhaltung, wasserbauliche Maßnahmen und Hochwasserschutz, Ingenieurgebühren, Umzäunung, landschaftspflegerische Gestaltung)

- Eigenleistungen (selbst erbrachte Leistungen ohne dass zusätzliche Kosten entstehen)

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Nicht verrechnungsfähige Aufwendungen

■ Betriebskosten

- Kosten für Unterhaltung, Wartung und den Betrieb von Anlagen und Geräten
- Instandsetzung bestehender Anlagen

■ Finanzierungskosten

- Zinsen
- Tilgungsleistungen

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Erklärungsvordruck sowie Nachweise zu

- dem Datum der Inbetriebnahme (innerhalb eines Monats anzuzeigen, Einarbeitungszeit beachten),
- Darlegung der Voraussetzungen für eine fristgerechte Durchführung (VVR),
- der Beschreibung der Maßnahme,
- der Schadstoffminimierung um 20 % sowie Gesamtschadstoffminimierung (Gegenüberstellung Bescheidwerte und JSM vor und nach der Maßnahme),
- Höhe der voraussichtlich entstehenden (VVR) bzw. der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, abzüglich Aufwendungen Dritter (Beiträge/EU-Fördermittel),
- Formloser Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis (bis Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme ist der entsprechende Überwachungswert anzupassen).

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Veranlagungsjahr _____	Erklärung über die Verrechnung von Aufwendungen mit der Abwasserabgabe nach § 10 Abs. 3 bzw. Abs. 4 AbwAG	Anlage VR Blatt 1 von 3
-------------------------------	--	-----------------------------------

1. Die Verrechnung von Aufwendungen (§ 10 Abs. 3 bzw. 4 AbwAG) wird erklärt:

- 1.1 für Anlagen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen (§ 10 Abs. 3 AbwAG)
 - 1.1.1 Abwasserbehandlungsanlagen
 - Neubau der Abwasserbehandlungsanlage _____
 - Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage _____
um _____
 - Anschluss des Stadt-/Ortsteils _____
an die Abwasserbehandlungsanlage _____
 - 1.1.2 Anschluss von Teilortskanalisationen
 - Anschluss von _____ Einwohnern des Stadt-/Ortsteils _____
an die Abwasserbehandlungsanlage _____
 - 1.2 für den Bau eines Sammelkanals (§ 10 Abs. 4 AbwAG)

 - 1.3 für den Anschluss von Kleineinleitern (§ 10 Abs. 4 AbwAG)

 - 1.4 für den Bau von (betrieblichen) Kanälen zum Anschluss einzelner Teilströme an bereits vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen (§ 10 Abs. 4 AbwAG)

- Ergänzende Anmerkungen/ Erläuterungen:** _____

E. Verrechnung der Abwasserabgabe § 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Veranlagungsjahr

Anlage VR
Blatt 2 von 3

2. Erläuterungen

- Darstellung der Maßnahmen (Erläuterungsbericht - bitte auf gesondertem Blatt, vgl. auch Nr. 5)

- Inbetriebnahme / Anschluss erfolgte am:
ist vorgesehen am:

3. Nachweis der Minderung (zu Nr. 1.1.1)

Minderung der Fracht eines Schadstoffes bzw. einer Schadstoffgruppe

Jahresschmutzwassermenge: m³ / Jahr
gemäß Einleitebescheid vom: Aktenzeichen:

Bewertete Schadstoffe oder Schadstoffgruppen	Überwachungswert			Schadstofffracht		
	derzeit ¹ [mg/l]	erwartet [mg/l]	Minderung in %	derzeit [kg]	erwartet [kg]	Minderung in % ²
CSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
N _{ges}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
P _{ges}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

¹ gemäß Nr. 3.4.1 (5) der VwV-AbwAG/HAbwAG

² Eine Verrechnung mit den für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen ist nach § 10 Abs. 3 AbwAG nur zulässig, wenn die Maßnahme eine Minderung der Fracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen um mindestens 20 Prozent sowie eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwarten lässt (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbwAG).

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Veranlagungsjahr

Anlage VR

Blatt 3 von 3

4. Nachweis der entstandenen Aufwendungen

Für die

- o.g. Maßnahme(n) sind folgende Aufwendungen entstanden:
- Beteiligung an der o.g. Maßnahme sind folgende Zahlungen geleistet worden:

	<input type="text"/>	[EUR]	Aufwendungen/Zahlungen ¹
minus	<input type="text"/>	[EUR]	Aufwendungsanteile Dritter, soweit diese selbst verrechnen
ergibt	<input type="text"/>	[EUR]	verrechnungsfähige Aufwendungen insgesamt

5. Folgende Nachweise sind beigefügt:

- Erläuterungsbericht (gem. Ziffer 2)
- Gesamtkosten der Anlage lt. Kostenschätzung ²
- Gesamtkosten der Anlage lt. Abschlussrechnung ^{2, 3}
- Rechnungen bzw. Belege über die geleisteten Zahlungen

¹ Aufwendungen sind nur dann verrechnungsfähig, wenn sie dazu dienen, die Schadstofffracht eines abgaberelevanten Parameters zu reduzieren, bei dem der in Anlage zu § 3 AbwAG genannte Schwellenwert an der Einleitungsstelle in das Gewässer überschritten wird (vgl. auch Nr. 3.4.1 (3) VwV-AbwAG/HAbwAG).

² soweit Dritte diese Anlage erstellen, bitte hier auch den eigenen Aufwendungsanteil nachweisen

³ die Abschlussrechnung ist in jedem Fall nach der Inbetriebnahme vorzulegen

E. Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 3 und Abs. 4 AbwAG



Nacherhebung und Verzinsung

Sofern Voraussetzungen nicht erreicht werden (z. B. 20 %ige Schadstofffrachtreduzierung) ist die Abgabe nachzuerheben + Verzinsung gem. § 238 AO (0,5 % pro vollen Monat)

Erstattungsanspruch ohne Verzinsung

Wenn die Abgabe bereits festgesetzt wurde, obwohl eine Verrechnungsmöglichkeit bestand, so besteht ein Erstattungsanspruch, jedoch ohne Verzinsung 😊

Vorauszahlung

Eine Verrechnung kann bereits bei der Vorauszahlung berücksichtigt werden.

F. Re-Investition der Abwasserabgabe



§ 13 AbwAG i. V. m. §§ 15-17 HAbwAG

Die Abwasserabgabe

- steht dem Land Hessen zu und
- es besteht eine zweckgebundene Verwendung der Abwasserabgabe für Maßnahmen,...

➤ die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen

- Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
- Bau von Regenrückhaltebecken
- Anlagen zur Reinhaltung des Niederschlagswassers
- Bau von Ring- und Auffangkanälen an Talsperren, See- und Meeresufern sowie von Hauptverbindungssammlern, die der Errichtung von Gemeinschaftskläranlagen ermöglichen
- Bau von Anlagen zur Beseitigung von Klärschlamm

F. Re-Investition der Abwasserabgabe



- Maßnahmen im und am Gewässer zur Beobachtung und Verbesserung der Gewässergüte wie Niederigwasseraufhöhung oder Sauerstoffanreicherung sowie zur Gewässerunterhaltung
- Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren zur Verbesserung der Gewässergüte
- Ausbildung und Fortbildung des Betriebspersonals für Abwasserbehandlungsanlagen und andere Anlagen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
- Bevorzugte Verwendung (§ 16 HAbwAG) für
 - Maßnahmen mit örtlichem bzw. regionalem Schwerpunkt (Gewässersanierung)
 - Sektorale Schwerpunkte der Gewässerverschmutzung durch besonders schädliche Faktoren

➤ Tw. (Länderregelung) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes

5 % der im jeweiligen Haushaltsjahr erzielten Einnahmen aus der Abwasserabgabe in Hessen

F. Re-Investition der Abwasserabgabe



➤ Umsetzung durch

▪ Förderprogramme des Landes Hessen

z. B. - Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen

(In Endabwicklung)

- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz
- Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen (AK: 2011)
- Altlastensanierung
- Erreichung der Ziele der WRRL in Natura 2000-Gebieten

▪ Mittel der Abwasserabgabe außerhalb von Förderprogrammen ???



Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit